

2. Der gegenüber dem früheren Hecht eingeschränkte Anwendungsbereich der Todesstrafe erstreckt sich auf einige schwerste Verbrechen gegen die Souveränität der DDE, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, auf schwerste Verbrechen gegen die DDR, schwerste Militärverbrechen sowie auf schwerste Fälle des Mordes.

Die Todesstrafe ist niemals absolut, d. h. als alleinige strafrechtliche Maßnahme angedroht. Stets kann auch bei den genannten schwersten Fällen auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Ihr Ausspruch ist z. B. gerechtfertigt und notwendig, wenn alle objektiven und subjektiven Faktoren der Tat ergeben, daß das Verbrechen von einer das Leben der Menschen verachtenden Einstellung getragen war, z. B. bei mehrfacher Tötung oder den anderen Fällen des § 112 Abs. 2 (vgl. OG NJ, 1966, S. 156 ff.).

Die Todesstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn sie für das betreffende Verbrechen ausdrücklich angedroht ist. Obligatorisch tritt neben sie die dauernde Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, gegen Jugendliche sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen bzw. vollstreckt (§ 60 Abs. 2 u. § 78). Die Vollstreckung der Todesstrafe an Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, ist auch nach der Entbindung nicht zulässig (§ 348 Abs. 2 StPO).

8. Abschnitt

Bemessung der Strafe

§ 61

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das